

## Einladung

Frau / Herr ....., Sie werden hiermit höflichst zu  
einer öffentlichen / ~~nicht öffentlichen~~

### **Ortsbeirats-Sitzung**

am Mittwoch, den 18. April 2018, um 20.00 Uhr im Bürgerhaus Schweinsberg  
eingeladen.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Grundstück Marktplatz 10  
Hier: Vorstellung durch den Fachbereich 4 der Verwaltung
3. Einzäunung des Tümpels Flur 3 Flurstück 7  
Hier: Stellungnahme
4. Teilnahme des Stadtteil Schweinsberg an der  
Aktion „gelbe Schleife“ des Fördervereins DSK e.V.  
Begründung mündlich anschl. Stellungnahme
5. Gefahrenabwehrverordnung Stadtallendorf  
Hier: Stellungnahme
6. Mitteilungen
7. Verschiedenes

Schweinsberg, den 09.04.2018

*ArOLF Feinoldhaus*  
Ortsvorsteher

TOP 3

Einzäunung des Tümpels in der Flur 3 , Flurstück 7

Betr.:Tümpel in der Gemarkung Schweinsberg Flur 3,Flurstück 7 als Ausgleichsmaßnahme für den

Hochwasserschutzdeich,am Weg um die Teichgärten,hinter der Straße im Tal.

Dieser Tümpel hat eine Tiefe von 1,50 mtr. und ist knapp 200 qm groß und könnte von Kindern auch als Spielfläche benutzt werden.

Im Sommer 2016 sind In einem Dorfteich in Selgertshausen im Schwalm –Eder-Kreis drei Kinder ertrunken ,hier soll der Bürgermeister auf die Anklagebank (siehe OP Bericht unten) da dieser Dorfteich nicht eingezäunt war.

Der Ortsvorsteher beantragt eine schriftliche Stellungnahme vom Maglstrat über eine Einzäunung an dem obengenannten Tümpel, und bittet den Ortsbeirat um Zustimmung.

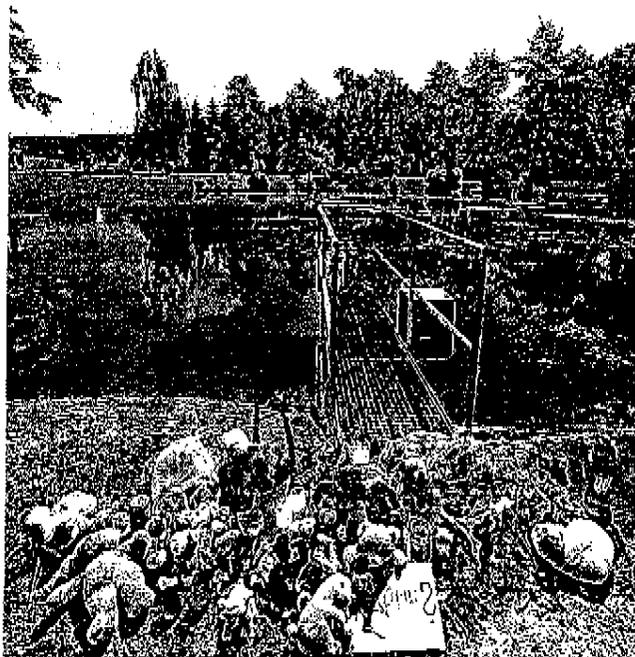
# Bürgermeister auf der Anklagebank

Tod im Löschteich: Staatsanwaltschaft Marburg wirft Klemens Olbrich fahrlässige Tötung vor

Die Tragödie um drei in einem Dorfteich in Nordhessen ertrunkene Geschwister sorgte im Sommer 2016 deutschlandweit für Betroffenheit – nun nimmt der Fall eine neue Wendung.

Neukirchen. Gegen den Bürgermeister von Neukirchen ist Anklage erhoben worden. Die Staatsanwaltschaft Marburg wirft Klemens Olbrich (CDU) fahrlässige Tötung vor, wie ein Behördensprecher auf Anfrage der Deutschen Presse-Agentur am Freitag mitteilte. Das Amtsgericht in Schwalmstadt muss nun entscheiden, ob die Anklage zugelassen und ein Prozess eröffnet wird. Der Rathaus-Chef als Verantwortlicher für Sicherheitsmaßnahmen habe es versäumt, den Löschteich als potenzielle Gefahrenquelle abzusichern und einzuzäunen. Die Staatsanwaltschaft geht in ihrem Ermittlungsergebnis davon aus, dass es dem Bürgermeister bekannt war, dass die Fläche rund um den Teich als Freizeit- und Spielfläche genutzt wurde.

Die drei Kinder im Alter von fünf, acht und neun Jahren hatten sich am Abend des 18. Juni 2016 an dem Teich im Ortsteil Selgertshausen (Schwalm-Eder-Kreis) aufgehalten und waren darin ohne Fremdeinwirkung ertrunken. Gegen die Mütter die ihre Aufsichtspflicht verletzt haben könnten, ist das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Wie Behörden-



Kuscheltiere und Kerzen sind im Ortsteil Selgertshausen neben einem Schild mit der Aufschrift „Warum?“ vor dem Teich abgelegt. In dem drei Geschwister ertranken. Foto: Uwe Zucht

sprecher Nicolai Wolf sagte. Der Vater sei nicht beschuldigt, weil er zum Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen sei. Der elf Jahre alte Bruder hatte seine Geschwister

an dem Abend gesucht und nach Hause holen wollen. Als er das Unglück sah, alarmierte er Nachbarn und diese dann die Rettungskräfte.

Nach Erkenntnissen der Ermittler konnten der fünfjährige Junge und seine achtjährige Schwester nicht schwimmen. Der Neunjährige konnte zwar

schwimmen, er kam in dem 100 bis 40 Meter breiten und ein bis zwei Meter tiefen Teich dennoch ums Leben. Die syrische Familie verlor drei ihrer fünf Kinder.

Über die war lange Zeit, welchen Zweck der Dorfteich überhaupt erfüllt und ob und wie er hätte gesichert werden können oder müssen. Bürgermeister Olbrich, gelernter Baufachmann und seit mehr als 25 Jahren im Amt, sprach von einem „Fischteich“ oder „Freizeitteich“, der keines Zauns bedürfe. Für die Staatsanwaltschaft ist es hingegen ein „Löschwasserückhaltebecken“ – und für den hätten Sicherungspflichten bestanden, für die der Bürgermeister verantwortlich sei.

Wie mit der Sicherheit an sogenannten Löschwasserentnahmestellen zu verfahren ist, regelt eine DIN-Vorordnung. Demnach muss ein Löschteich mit einem mindestens 1,25 Meter hohen Zaun abgegrenzt werden. An dem Teich waren allerdings nur Warnschilder angebracht. Nach dem Unglück hatten Angehörige der Familie den Vorwurf geäußert, dass lediglich Warnschilder keinen ausreichenden Schutz böten.

Die Anklage gegen den Bürgermeister sei bereits im September 2017 erhoben worden, sagte Wolf. Doch die Zustellung der Anklageschrift habe sich am Amtsgericht Schwalmstadt aus nicht weiter genannten Gründen verzögert.

Laut dem Strafgesetzbuch liegt der Strafbefehl für fahrlässige Tötung bei einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe. (dpa)

Adolf Fleischmann

**Sommer, Marco**

---

**Von:** Sommer, Marco  
**Gesendet:** Freitag, 23. März 2018 12:08  
**An:** 'Hartmuth Koch'; 'Drescher Frank'; udokrebs@t-online.de; 'anaumaan@gmx.de'  
**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung  
**Anlagen:** Gefahrenabwehrverordnung Stadt Stadtallendorf ENTWURF.docx; Entwurf Anlage 1 ANLEINPFLICHT zur Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Stadt Stadtallendorf.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

um das Sicherheitsgefühl im Stadtgebiet Stadtallendorf weiter zu stärken sind nach Anregung von Polizei und Ordnungsbehörde Präventivmaßnahmen in Form einer Satzung im Bereich der allgemeinen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Insbesondere wurden die Themenfelder:

- Schutz vor Verunreinigungen
- Kraftfahrzeuge und Wohnwagen
- Fahrbahnen und Bürgersteige,
- Straßenfronten
- Öffentliche Einrichtungen
- Beaufsichtigung von Hunden u.a. Tieren
- Verunreinigungen durch Hunde, Pferde u. a. Tiere
- Spielplätze,
- Straßen und Anlagen – Störendes Verhalten
- Öffentliche Anlagen
- Einfriedungen und Abgrenzungen
- Betreten und Befahren von Wasser- und Eisflächen

behandelt.

Es gilt klare und unmißverständliche Regelungen zu treffen, die nicht oder nur unzureichend aus anderen Gesetzen oder Verordnungen hervorgehen.

Vor der Weitergabe an die städtischen Gremien werden die Ortsvorsteher bzw. Ortsbeiräte um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der Ordnungsbehörde wird eine Leinenpflicht im Bereich der Ortsteile lediglich um das Schweinsberger Moor zum Zwecke des Vogelschutzes empfohlen. Für eine Rückmeldung bis zum 25. April 2018 wäre ich sehr dankbar.

Es ist beabsichtigt den Entwurf nach Anhörung des HSGB in die städtischen Gremien zu geben.

Freundliche Grüße

## **Gefahrenabwehrverordnung – ENTWURF**

### **über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Stadt Stadtallendorf**

Aufgrund der §§71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf am ..... die folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Stadt Stadtallendorf beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentliche Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerüberführungen, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Bushaltestellen, Türen, Tore, Bauzäune, Telefonzellen, Haltestelleinrichtungen, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Straßen.

#### **§ 2 Schutz vor Verunreinigungen**

- (1) Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen und feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Abfallbehälter bei dem Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, z.B. Papier, Werbematerial, Zigaretten etc. zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc.

- (3) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an Straßen aufgestellten Abfalltonnen oder Abfallsäcken darf nicht verstreut werden. Gleiches gilt für die Sperrmüllstapel sowie für eine Sammlung bereitgestellte Sachen.
- (4) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt z.B. Schäden haben oder fahruntauglich geworden sind bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
- (5) Es ist nicht gestattet, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Container zu stellen.
- (6) Das Befüllen von Glascontainern ist an Werktagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

### **§ 3 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für:
  1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht;
  2. Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
  3. Waschen von Kraftfahrzeugen auf eigenem Grundstück ohne chemische Hilfsstoffe zur Gewährleistung der Straßen- und Verkehrssicherheit.
- (2) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen, sonstigen Plätzen z.B. Festplätze und in städtischen Anlagen dürfen Anhänger und Lastkraftwagen nicht zum dauernden Parken abgestellt werden. Das gleiche gilt für Campingwagen und Wohnmobile, die auf den explizit für Campingwagen und Wohnmobile ausgewiesenen Plätzen (Camping-/Wohnmobilstellplatz) oder privaten Stellplätzen abzustellen sind.

### **§ 4 Fahrbahnen und Bürgersteige**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen Kehricht, Schlamm, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere wasserablauf-hemmende Gegenstände zu verbringen.

- (2) Mörtel, Beton und ähnliches Material darf nicht auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Magistrats vor.

## **§ 5 Straßenfronten**

Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen sind abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen, gegen das Herabfallen zu sichern.

## **§ 6 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckung von Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen.
- (2) Ebenso ist es verboten Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen unberechtigt zu erklettern oder zu übersteigen.

## **§ 7 Beaufsichtigung von Hunden u. a. Tieren**

- (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitzums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
- (2) Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln an der Leine zu führen.
- (3) Entsprechend der Hundeverordnung, § 1, sind zum Schutze von Menschen (Individualrechtsgüter, z.B. Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, usw.) und Tieren, Hunde in besonderen Innenstadt- und Außenbereichen (Siehe Anlage 1) an der Leine zu führen.
- (4) Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass Hunde sicher gehalten werden können. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein, sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist sind als Höchstlänge 8 m zugelassen.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 bis Abs. 2 trifft die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die die tatsächliche Gewalt ausübt. Im Falle der tatsächlichen Gewalt beim Ausführen eines Hundes durch andere Personen ist der Hundehalter verpflichtet, diejenige Person, die den Hund ausführt, auf die Notwendigkeit des Leinenzwanges hinzuweisen.

- (6) Der Leinenzwang gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste, des Polizeidienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

## **§ 8 Verunreinigung durch Hunde, Pferde und andere Tiere**

- (1) Der begehbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen, sowie deren Randstreifen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen dürfen nicht durch Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigt werden.
- (2) Verunreinigungen hat die Person, die das Tier hält oder führt bzw. die Person, die ausreitet, unverzüglich zu beseitigen. Der Hundekot kann in den städtischen Abfallbehältern entsorgt werden, wenn er in Plastiktüten eingepackt ist. Dies gilt nicht für Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.
- (3) Freilaufende und wildlebende Tiere dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

## **§ 9 Spielplätze**

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf dort nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die mit einem Kind, das sie beaufsichtigen oder betreuen, ein Spielgerät auf eigenes Risiko gemeinsam nutzen, um ihm die gefahrlose Benutzung zu ermöglichen, ihm Halt zu geben oder es zu ermutigen.
- (3) Kinderspielplätze dürfen längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden. Bolzplätze dürfen bis 22:00 Uhr bespielt werden.
- (4) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätze, insbesondere auch an und in Sandkästen, mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.
- (5) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen insbesondere verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen sowie die Spielplätze durch Müll oder Zigarettenkippen zu verschmutzen.
- (6) Der Genuss alkoholischer Getränke oder Rauschmittel und das Rauchen ist auf allen Kinderspielplätzen verboten.
- (7) Der durch Kinder verursachte Lärm ist im Zuge der Lebensäußerung und der notwendigen Ausdrucksform der Kinder hinzunehmen.

## § 10 Straßen und Anlagen – Störendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen, sowie in öffentlichen Anlagen (Grün- u. Erholungsanlagen, Spiel- u. Bolzplätzen etc., sowie der Kreisverkehrsplätze inkl. den Brunnenanlagen) ist jedes störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern, z.B.:
  1. aggressives Betteln, organisierte Betteln und das Betteln mit Kindern untersagt.
  2. Lagern und Nächtigen,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. jede Art von überlauter Musik,
  5. durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder Konsum von Drogen aller Art bedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit.
- (2) Weiterhin dürfen alkoholische Getränke in allen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Definition nach § 1 nicht konsumiert werden. Genehmigte öffentliche Veranstaltungen sind hiervon ausgenommen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Anordnungen der Ordnungspolizeibeamtinnen und Ordnungspolizeibeamten sowie der Vollzugspolizeibeamtinnen und Vollzugspolizeibeamten sofort zu befolgen.
- (3) In der Fußgängerzone und auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen der Stadt Stadtallendorf, ist das sich Niederlassen zum Konsumieren alkoholischer Getränke in Gruppen von mehr als zwei Personen verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Spielplätze, Bushaltestellen, Wartehäuschen, Teich-, Brunnen- und Grünanlagen, sonstige Freiflächen etc. dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden oder wenn Passanten in ungehöriger Weise angepöbelt oder sonst belästigt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Anordnungen der Ordnungspolizeibeamtinnen und Ordnungspolizeibeamten sowie der Vollzugspolizeibeamtinnen und Vollzugspolizeibeamten sofort zu befolgen.

## § 11 Öffentliche Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Rettungsfahrzeugen (Krankenwagen, Feuerwehr u. a.), Krankenhausfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege oder Unterhaltung öffentlicher Anlagen, befahren werden. Das Fahrradfahren ist nur auf den hierfür bestimmten und beschilderten Wegen gestattet.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Angrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Reiten in öffentlichen Anlagen ist untersagt, ausgenommen auf den hierzu bestimmten und beschilderten Wegen.

- (4) Bepflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können vom Magistrat vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Bepflanzungen, Pflanzenteile, Springbrunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, sowie sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und Straßenbepflanzungen.
- (6) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis nicht durchgeführt werden.
- (7) Das Verteilen von Flugblättern und Werbeschriften sowie das Anbringen von Plakaten an Bäumen und das Aufstellen und Errichten von sonstigen Werbeträgern in öffentlichen Anlagen ist ohne behördliche Genehmigung untersagt.
- (8) In öffentlichen Anlagen ist das Abrennen von Lagerfeuern außer auf den hierfür eingerichteten Grillplätzen verboten.

## **§ 12 Einfriedungen und Abgrenzungen**

- (1) Die Anbringung von Stachel- oder Natodraht unmittelbar entlang öffentlicher Straßen und Anlagen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig. Ausgenommen sind eingezäunte Weideflächen, die nicht an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen.
- (2) Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen sind von den Grundstückseigentümern bzw. Verpflichteten so anzulegen oder zu beschneiden, dass sie bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m an Gehwegen oder mindestens 4,50 m an Fahrbahnen nicht über die Grundstücksgrenze in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und den Verkehr gefährden oder behindern.

## **§ 13 Betreten und Befahren von Wasser- und Eisflächen**

Das Betreten und Befahren von Wasser- und Eisflächen wie z.B. mit Booten erfolgt auf eigene Gefahr. Hiervon sind folgende Teichanlagen betroffen; Teichanlage im „Heinz-Lang-Park“, Teichanlage am Rathaus sowie der „Marli-Teich“ im Iglauer Weg und dem Schweinsberger Moor.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. entgegen § ... Abs. ....

entgegen...

entgegen...

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetztes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) worden ist, ist der Bürgermeister der Stadt Stadtallendorf als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Stadtallendorf, den

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf  
Bürgermeister

# Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Stadt Stadtallendorf

## ANLAGE 1

zur Anleinpflcht gemäß § 8 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung in besonderen Außenbereichen im Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung
1	Kernstadt Heinz-Lang-Park	Park- und Grünanlage	Grünfläche am Herrenwaldstadion zwischen Parkplatz Freibad und Skateranlage, Piratenspielplatz, Teich- und Grünanlage Heinz-Lang-Park
2	Kernstadt Iglauer Weg	Grünanlage	Teichanlage „Marliteich“
3	Kernstadt Verkehrsberuhigter Bereich in der Niederkleiner Straße	Öffentliche Verkehrsfläche	Niederkleiner Straße 39 bis 49
4	Kernstadt Fußgängerzone Innenstadt	Fußgängerzone	Am Hallenbad, Am Markt, Marktstraße,
5	Kernstadt Straße des 17. Juni	Fußgängerzone Verkehrsbereich	Öffentlicher Parkplatzbereich zwischen Straße d. 17. Juni 3a, 3b und Hallenbad
6	Wolferode		Anhörung Ortsvorsteher / Ortsbeirat
7	Hatzbach Verlängerung „Trimpersgärten“	Feldweg	Anhörung Ortsvorsteher / Ortsbeirat
8	Erksdorf „Mühlweg“	Rad- und Feldweg	Anhörung Ortsvorsteher / Ortsbeirat
9	Niederklein		Anhörung Ortsvorsteher / Ortsbeirat
10	Schweinsberg	Naturschutzgebiet	Schweinsberger Moor, Flur 3, Bleicherwiesen, Rohrwiesen, Preußisches Rohr, Alte Knorr, Breche Anhörung Ortsbeirat